

FACHBEITRAG: ROTH + PARTNER RECHTSANWÄLTE

Ausnahmsweise Haftung des Aktionärs?

VON MARCO ENDER*

Das Rechten-Pflichten-Verhältnis ist für den Aktionär sehr vorteilhaft. Die Mitgliedschaft bei der Aktiengesellschaft stellt nämlich eine solche kapitalbezogener Natur dar. Sie ist auf die finanzielle Beteiligung und nicht auf die Person des Gesellschafters ausgerichtet. Letztlich ist der Aktionär für die Aktiengesellschaft, zumindest im klassischen Fall, ausschliesslich als Geldgeber von Bedeutung. Daraus ergibt sich zum einen, dass den Aktionär grundsätzlich lediglich eine einzige Pflicht trifft, nämlich den von der Aktiengesellschaft festgesetzten Betrag für den Bezug der Aktien zu bezahlen. Zum anderen kommen dem Aktionär Rechte in grossem Umfang zu. Zu verweisen ist namentlich auf die Teilnahmeberechtigung und das Stimmrecht des Aktionärs an der Generalversammlung, das Recht auf Einberufung der Generalversammlung und das grundsätzliche Recht auf Übertragung der Aktie. Hinzu kommen diverse Kontroll- und Schutzrechte zugunsten des Aktionärs. Das zentrale Recht des Aktionärs ist selbstverständlich der Anspruch auf eine Dividende, also der Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn der Aktiengesellschaft, wobei dieser Anspruch nicht absoluter Natur ist.

Haftungsprivileg als Grundsatz

Privilegiert ist die Stellung des Aktionärs insbesondere dadurch, dass er für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht persönlich haftet. Haftungssubstrat bildet somit lediglich das Gesellschaftsvermögen und nicht das Gesellschaftervermögen. Dass dieser Haftungsbeschränkung zentrale Bedeutung zukommt, stellt auch der Fürstliche Oberste Gerichtshof (OGH) stets klar, indem er ausführt, dass Aktiengesellschaften ihre Legitimation



Normalerweise kommt dem Aktionär die Haftungsfreiheit bei Aktiengesellschaften zu – es gibt aber Ausnahmen.

Bild: iStock

dann verloren haben, wenn ihr Aktivvermögen nicht mehr die Verbindlichkeiten der Unternehmung decken kann. Die Konsequenzen eines solchen Vermögensverlustes bestünden nun nach dem Gesetz nicht in einer – theoretisch denkbaren – jetzt einsetzenden persönlichen Haftung der Aktionäre, sondern darin, dass die für die Verwaltung beziehungsweise Geschäftsführung verantwortlichen Personen durch Konkursanmeldung für eine rechtzeitige Beendigung der Gesellschaft zu sorgen haben.

Letztlich ergänzt die Konkursantragspflicht damit den mit den Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungs-

vorschriften bezweckten Gläubigerschutz. Soebiges stellt, wie der OGH richtigerweise ausführt, die Rechtfertigung für das Haftungsprivileg der Gesellschafter der Aktiengesellschaft dar. Der Grundsatz, dass die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nicht persönlich haften, kann nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden. Zum einen ist die in der Praxis selten vorkommende Nebenleistungsaktie zu erwähnen, welche eine beschränkte Nachschuss- und Haftpflicht zulasten des Aktionärs vorsehen kann.

Zum anderen ist auf den wichtigeren Fall der sogenannten Durchgriffshaftung zu verweisen: Das für die liechten-

steinische Aktiengesellschaft geltende Trennungsprinzip führt zwar grundsätzlich zu einer scharfen rechtlichen Trennung zwischen der Gesellschaft und den sie beherrschenden natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Durchgriff auf den Aktionär erfolgt jedoch dann, wenn die Anwendung des Grundsatzes, wonach die Haftung auf das Vermögen der Verbandsperson beschränkt ist, zu Ergebnissen führen würde, die mit Treu und Glauben nicht im Einklang stehen und wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit der Aktiengesellschaft und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen (Aktionäre) einen Rechts-

missbrauch bedeuten würde. Zu einem Durchgriff auf den Aktionär kommt es insbesondere dann, wenn der Aktionär die juristische Person in subjektiv missbräuchlicher Weise eingesetzt hat bzw. mithilfe der juristischen Person ein Gesetz umgangen, vertragliche Verpflichtungen verletzt oder Dritte geschädigt werden sollen. Der Durchgriff ist also mit anderen Worten das Ausserachtlassen der eigenen Persönlichkeit der Aktiengesellschaft, das Ignorieren der Rechtsform und der formal rechtlichen Selbstständigkeit der Aktiengesellschaft.

Ausnahmefälle möglich

Insoweit kann festgehalten werden, dass dem Aktionär grundsätzlich, bezogen auf die Aktiengesellschaft, das Privileg der Haftungsfreiheit zukommt. Allerdings ist es einer Aktiengesellschaft unbenommen, oben erwähnte Nebenleistungsaktien auszugeben. Weiter führt der Durchgriff zu einer Haftung des Aktionärs. Auch bei der Durchgriffshaftung handelt es sich um eine Ausnahme von der Haftungsfreiheit des Aktionärs, wobei von diesem Ausnahmefall nur sehr einschränkend Gebrauch gemacht werden soll und darf.



*Marco Ender ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Roth+Partner Rechtsanwälte AG in Triesen.

Augen auf beim Fischkauf

Konsum In der Migros stammt neuerdings der gesamte und im Coop praktisch aller Fisch aus nachhaltigen Quellen. Dennoch und trotz allerlei Zertifikaten ist längst nicht alles in Butter. Auch die gezielte Zucht von Fischen und Krustentiere hat seine Tücken.

VON THOMAS GRIESSER KYM

Fisch liegt im Trend und wird immer beliebter. In den vergangenen 25 Jahren ist die Menge der in der Schweiz konsumierten Fische und Meeresfrüchte um 60 Prozent auf 72 810 Tonnen gestiegen, wie der WWF vorrechnet. Pro Kopf ergibt das einen Jahresverbrauch von 8,8 Kilogramm. Die grösste Fischhändlerin der Schweiz ist die Migros. Sie und Coop als Nummer zwei setzen zusammen 70 Prozent allen Fisches hierzulande ab. Seit Anfang Monat ist die Migros laut eigenen Angaben die «erste Schweizer Detailhändlerin, die nur noch Fisch und Meeresfrüchte aus nachhaltigen Quellen verkauft». Nachhaltig bedeutet laut Migros, dass die Produkte «entweder ein Nachhaltigkeitslabel (Bio, ASC oder MSC) tragen» oder die Herkunft vom WWF als «empfehlenswert» oder «akzeptabel» eingestuft wird. Die Migros zeigt sich bemüht, das Angebot an zertifizierten Produkten kontinuierlich auszubauen. So betrage bei Zuchtfisch der Bio-Anteil 17 Prozent und der ASC-Anteil 19 Prozent. Beim Sortiment aus Wildfang seien bereits 59 Prozent MSC-zertifiziert. Insgesamt macht die Migros je die Hälfte des Umsatzes mit Fisch und Meeresfrüchten mit solchen aus Wildfang und mit solchen aus Aquakulturen. Sobald die Bestände eines Fisches in Gefahr kommen, liste man die entsprechenden Produkte aus.

Ständiger Ausbau

Auch Coop baut sein Sortiment aus nachhaltigen Quellen ständig aus, wobei sich der Detailhändler der gleichen Kriterien bedient wie die Migros. Laut Coops jüngster Auswertung von



Der Schweizer isst im Jahr etwa 8,8 Kilogramm Fisch.

Bild: iStock

September 2015 bis August 2016 stehen solche nachhaltigen Produkte mittlerweile für 99,8 Prozent des Gesamtumsatzes mit Fisch und Meeresfrüchten. Bei Wildfang betrage der Anteil des MSC-Labels 63,8 Prozent, bei Zuchtfisch ist laut Coop jeder dritte Fisch Bio, und 3,5 Prozent tragen das ASC-Label. Auch Coop betont: «Wir bieten keine Fische an, die vom Aussterben bedroht sind. Wir streichen überfischte Arten aus unserem Sortiment.» Und die Anteile an MSC- und Bio-Fisch nähmen zu.

Trotz aller Anstrengungen und Ver-

besserungen: «Der Schweizer Konsum ist nicht auf nachhaltigem Kurs», kritisiert der WWF. Ein grosser Teil des Angebots in der Schweiz stamme nach wie vor aus kritischen Quellen. Konkret verbräuche die Schweiz viermal mehr Fische und Meeresfrüchte, als schliesslich auf den Tellern landen. Der WWF führt diese Verschwendung an Ressourcen zum grossen Teil auf den Beifang zurück, der bei manchen Fischereien bis zu 90 Prozent betrage. Besonders gravierend sei dieses Problem in der tropischen Crevetten-Fischerei, und

just diese Krustentiere würden immer beliebter in der Schweiz.

Auch der Konsum von Fischen und Krustentieren aus Zucht hat laut WWF Schattenseiten. Produkte aus Aquakulturen machten in der Schweiz bereits ein Drittel der Gesamtmenge der verspeisten Fisch- und Meeresfrüchte-Produkte aus, Tendenz weiter steigend. Durch die Fütterung mit Fischöl und Fischmehl werden aber in der konventionellen Zucht mehr Fische und Meeresfrüchte verbraucht als gewonnen. So können laut WWF pro Kilo Fisch und Krustentiere aus

Zucht bis zu vier Kilo Fisch aus Wildfang zur Fütterung verbraucht werden.

Fisch als Delikatesse

Der WWF rät Konsumenten, beim Einkauf Fische und Meeresfrüchte mit dem MSC- und dem Bio-Label sowie aus Wildfang aus Schweizer Seen zu bevorzugen. Zudem sollten sie «als nicht alltägliche Delikatesse» genossen werden. Noch resoluter handhabt die Tierschutzorganisation Fair-Fish das Thema. So sei der umwelt- und tierfreundlichste Fisch «der nicht gekaufte Fisch». Beim Fischessen gelte maximal einmal pro Monat – mehr gebe der Planet nicht her. Auch Fair-Fish empfiehlt Fische mit dem Bio-Label, gefolgt von solchen mit dem ASC-Label. Fair-Fish kritisiert aber, dass das Fischwohl kein ASC-Kriterium sei sowie die Verfütterung von Fisch aus Wildfang an die Zuchtfische unbefriedigend geregelt sei: So könne auch in einer ASC-Zucht mehr Fisch verfüttert werden, als sie produziert. Der ASC stellt solche Berechnungen in Frage, und punkto Tierwohl hält er fest: «Die ASC-Standards wurden nicht entwickelt als Fischwohlprogramm, sondern als Umwelt- und Sozialprogramm.»

Der WWF legt den Finger auf einen anderen wunden Punkt: «Besonders wenig Beachtung findet das Problem der Überfischung bisher in der Schweizer Gastronomie.» Zudem tut sich der Branchenverband schwer mit einer erweiterten Deklarationspflicht für Fisch, wie sie in der laufenden Revision des Lebensmittelrechts vorgesehen ist. Einst plädierte Gastrouisse dafür, dass Angaben über die Herkunft des Fisches für das Restaurant freiwillig bleiben sollen, nun hält er diese Forderung für «nachvollziehbar».